

**Parlamentarischer Vorstoss****wird durch System eingesetzt**

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Teuerungsausgleich für Vergütungen während der Ausbildung</b>
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	16. November 2023
Dringlichkeit:	—

---

Die [Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung](#) legt in §2 Abs. 2 fest, dass keine Anpassung der Vergütungen an die Teuerung gemäss § 49 des Personaldekrets erfolgt. Dies bedeutet, dass die gemäss [Anhang 1 geltenden Vergütungssätze](#) seit der Inkraftsetzung der Verordnung im Jahr 2009 unverändert gelten.

Die Vergütungen von Praktika, Volontariaten etc. während der Ausbildung sind sehr tief und ermöglichen es einem kaum, auf eigenen Beinen zu stehen und sein Leben selbst zu finanzieren. Dass diese jedoch sehr tiefen Löhne nicht an die Teuerung angepasst werden, ist zusätzlich stossend. So hatte die Nichtanpassung der Teuerung für die Arbeitnehmenden aufgrund der Teuerung Konsequenzen. Die Lernenden, Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildenden können sich mit dem Salär von heute 6 Prozent weniger kaufen als noch ihre Vorgängerinnen und Vorgänger vor acht Jahren. Es ist deswegen notwendig, die Vergütungen während der Ausbildung an die Teuerung anzupassen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann hat der Kanton zuletzt die geltenden Vergütungssätze im Anhang 1 der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung angepasst? Weshalb?
  2. Aus welchen Überlegungen hat man sich dazu entschieden, für Vergütungen während der Ausbildung keinen Teuerungsausgleich auszurichten?
  3. Ist der Kanton dazu bereit, die Vergütungen während der Ausbildung zukünftig auch an die Teuerung anzupassen und einen Teuerungsausgleich vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
  4. Wie viel würde es den Kanton kosten, würde er
    - a. den 2023 beschlossenen Teuerungsausgleich auch auf die Vergütungen während der Ausbildung anwenden?
    - b. die seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Teuerung ausgleichen?
-

Liestal, 16. November 2023

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an [landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch)